

05

15.02.2011

INHALT	SEITE
11. Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“	20
12. Satzung über Anlagen der Außenwerbung in der Hertingerstraße (Werbeleitsatzung)	23
13. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „SportServiceUnna“ zum 31.12.2009	35
14. Öffentliche Zustellung	37
15. Ausfall der Ratssitzung am 24.02.2011	38

## 11.

**Bekanntmachung****der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan  
Unna Nr. 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt  
Teilbereich A“,**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 den Beschluss gefasst den Teilbebauungsplan UN 128 A „Höhenentwicklung und Gestaltwirkung Innenstadt Teilbereich A“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufzustellen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 110, die östliche und nördliche Grenze des Flurstücks 114, die nördlichen Grenzen der Flurstücke 66, 11, 10, 62, 63, 7, 4, alle Flur 33, sowie die nördlichen Grenzen der Flurstücke 12, 11, 14, 10, 9, 8, alle Flur 38, Gemarkung Unna;
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 8 und deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 203 und dessen nördliche und westliche Grenze, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 202, die nördliche und westliche Grenze des Flurstücks 33/1 sowie die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 32 und 30, alle Flur 38, Gemarkung Unna;
- im Süden durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 30 und einer Verlängerung auf die südliche Grenze des Flurstücks 316, alle Flur 38, Gemarkung Unna, die nördliche Grenze der Gerhart-Hauptmann-Straße und deren Verlängerung auf die östliche Grenze der Schäferstraße;
- im Osten durch die östliche Grenze der Schäferstraße, die östlichen Grenzen der Flurstücke 34, 118 sowie deren Verlängerung auf die nördliche Grenze des Flurstücks 110, alle Flur 33, Gemarkung Unna.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Die Öffentlichkeit soll in Form einer Bürgerversammlung an der Planaufstellung beteiligt werden.

**Die Bürgerversammlung findet am 23.02.2010, ab 19:00 Uhr im Ratssaal, Rathausplatz 1 in 59423 Unna statt.**

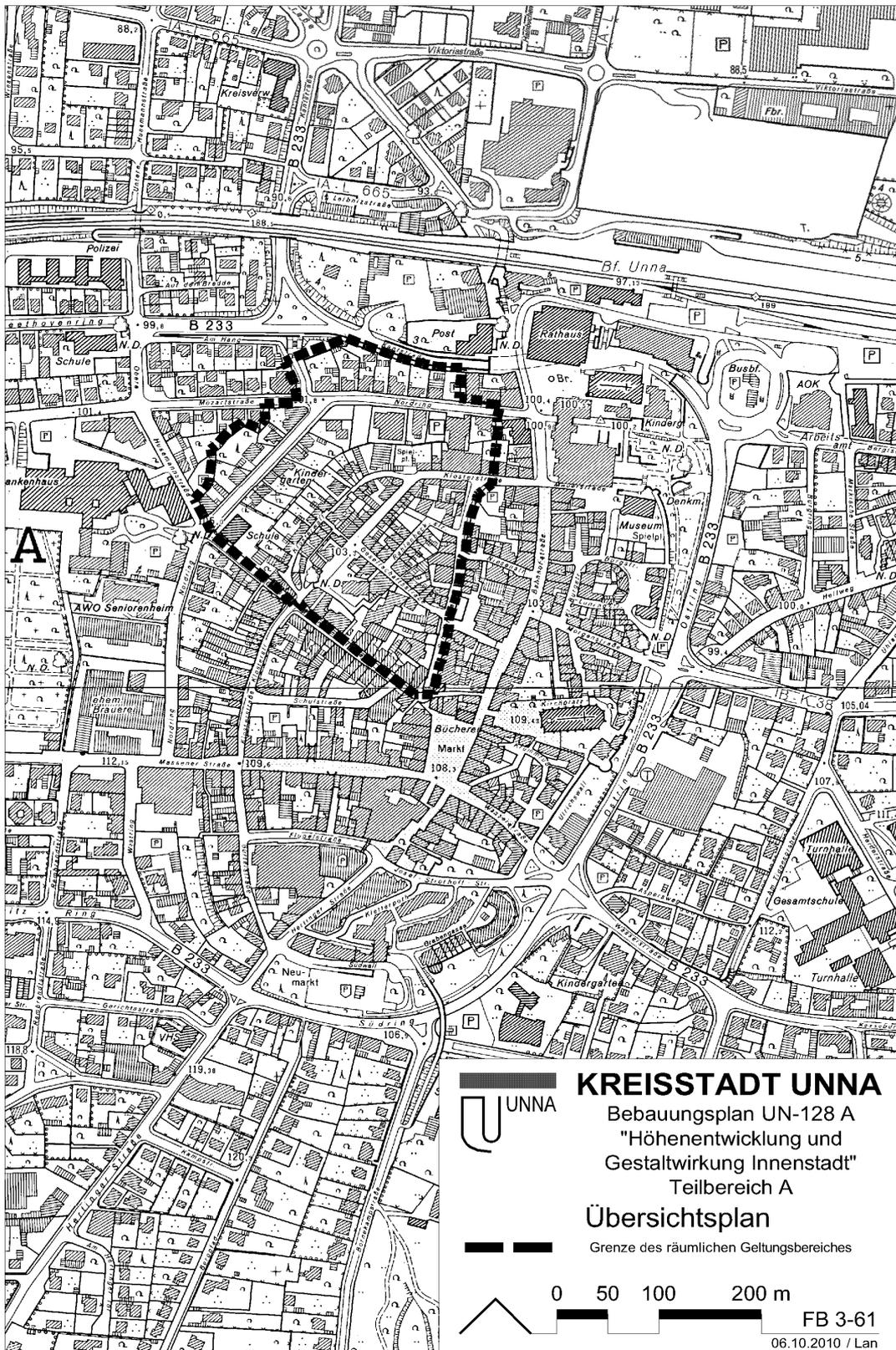
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

Die Planung wird in Form eines Vortrags vorgestellt und anschließend in einer Diskussion mit der Öffentlichkeit erörtert.

Leiter der Veranstaltung ist Frau Ortsvorsteherin Ingrid Kroll.

Unna, 15.02.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister



Abl.KrStUN 11-05/15. Februar 2011

## 12.

**Bekanntmachung**

**Satzung über Anlagen der Außenwerbung  
in der Hertingerstraße (Werbeleitsatzung Hertingerstraße) vom  
15.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GVBl. NRW, Nr. 18, S. 256), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

**Präambel**

- (1) Ziel dieser Satzung ist es, die Entwicklung von Werbeanlagen dahingehend zu beschränken und zu steuern, dass das Erscheinungsbild der Straße und ihrer begleitenden Bebauung entsprechend ihrer städtebaulichen Funktion und historischen Ausstrahlung gewahrt wird. Die getroffenen Regelungen sollen dazu beitragen, dass Veränderungen oder Eingriffe vermieden werden, die das charakteristische Orts- und Straßenbild beeinträchtigen würden.
- (2) Die Stadtverwaltung ist gehalten, das Ziel der Satzung vorrangig durch sachgerechte Beratung und nur äußerstenfalls durch Anwendung der einzelnen Satzungsbestimmungen sicherzustellen. Im Hinblick auf die Genehmigungsfreiheit satzungskonformer Werbeanlagen (§ 65 Abs.1 Nr. 33 b BauO NRW) wird dringend empfohlen, eine Beratung durch die Stadt Unna in Anspruch zu nehmen.

**§ 1****Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Hertingerstraße im Bereich zwischen Käthe-Kollwitz-Ring/Südring und der Bundesstraße 1. Die folgenden Grundstücke liegen ganz oder tlw. im Geltungsbereich:

Hertingerstraße 41; 45 – 55; 53d; 55a; 55b; 59; 65; 69;

Hertingerstraße 40a; 42; 46; 46a –d; 48; 52; 60 – 68; 66b; 70b; 72a; 76 – 80; Kampstraße 1;

Brockhausstraße 1;

Käthe-Kollwitz-Ring 2.

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über Anlagen der Außenwerbung in der Hertingerstraße ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt.

Dieser Lageplan (Anlage) ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung der in § 3 näher bezeichneten Werbeanlagen, auch soweit sie genehmigungs- oder anzeigefrei sind.
- (2) Unbeschadet bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, die die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regeln.

## **§ 3**

### **Begriff der Werbeanlage**

- (1) Als Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) gelten alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen sowie werbeunterstützende Blenden, Schaukästen und für Zettel- oder Bogenanschlätze bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen.
- (2) Die Begriffsbestimmung der Arten von Werbeanlagen ist in der Anlage 2 enthalten. Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 4**

### **Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Anlagen der Außenwerbung sollen Rücksicht auf die charakteristischen Eigenarten des Orts- und Straßenbildes, insbesondere auf die Substanz und den Baustil baulicher Anlagen und ihrer Teile nehmen. Das bedeutet:
  - a) die Verkleidung von Gebäudeteilen mit Materialien, die der Substanz und dem Stil der Gebäude widersprechen, ist zu unterlassen;

- b) die prägenden, gliedernden und / oder belebenden Fassadenteile oder sonstige dekorative Bauglieder dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder überschritten werden;
  - c) die Werbung ist werkgerecht auszubilden. Werbeanlagen sollen von kunsthandwerklicher Gestalt sein, soweit die Substanz oder der Stil des Gebäudes es erfordert;
  - d) die Form und die Farbe der Werbeanlage soll sich der Gesamtwirkung des Gebäudes unterordnen, der Kontrast soll angemessen ausfallen;
  - e) Werbeanlagen, die nicht mehr ihrer Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich der Befestigungsteile innerhalb von 3 Monaten nach Verlust der Zweckbestimmung zu entfernen.
- (2) Nachteilige Einwirkungen auf das historische Erscheinungsbild und die baugeschichtliche Eigenart der Straße und ihrer Gebäude sind unzulässig. Eine nachteilige Einwirkung liegt insbesondere auch vor bei einer regellosen Anbringung von Werbeanlagen oder beeinträchtigenden Häufung von Werbeanlagen.

## **§ 5**

### **Standorte von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur zulässig, soweit sie sich an der Stätte der Leistung befinden. Fremdwerbung ist in untergeordneter, inhaltlich-funktionaler Verbindung mit einer Anlage gem. Satz 1 zulässig. Abweichungen können gestattet werden, wenn erhebliche öffentliche Interessen für befristete Veranstaltungen (Wahlwerbung, Schlussverkäufe u. a.) vorliegen und an vorübergehend aufgestellten Bauzäunen.
- (2) An Gebäuden dürfen Werbeanlagen nur an der Gebäudefront angebracht werden, die parallel zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verläuft und dieser unmittelbar zugewandt ist.

## **§ 6**

### **Unzulässige Anbringung von Werbeanlagen**

Unzulässig sind Werbeanlagen:

- a) an und auf öffentlichen Grünflächen, an Bäumen und innerhalb von Baumgruppen;
- b) an durch Erker, Balkonen, Brüstungen, Loggien, Gesimsen u. a. gegliederten Fassadenflächen;
- c) an Türen und Toren sowie Fensterläden;
- d) an Brandgiebeln;
- e) auf, an oder in Dachflächen;

- f) an Einfriedungen und in Vorgärten sowie an Bäumen;
- g) an Leitungsmasten und in der Nähe von Verkehrszeichen;
- h) an Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern.

## **§ 7**

### **Unzulässige Arten von Werbeanlagen**

Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:

- a) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Bildprojektionen;
- b) Werbefahnen und Spruchbänder, soweit sie nicht für besonders genehmigte Veranstaltungen, Schluss- und Ausverkäufe für den Zeitraum ihrer Veranstaltung (gem. § 65 Abs. 1 Nr. 34 BauO NRW) genehmigungsfrei sind;
- c) großflächig wirkende Werbeeinrichtungen über 4 m<sup>2</sup> (Großflächenwerbung);
- d) Spannbänder (Gerüstplanen);
- e) Zettel- und Bogenanschläge außerhalb der hierfür zugelassenen Werbeträger. Als zugelassener Werbeträger gelten Litfaßsäulen oder sonst genehmigte Informationseinrichtungen wie Schaukästen, Säulen (auch beweglich) und Vitrinen.

## **§ 8**

### **Zulässige Arten von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind zulässig als Werbeschrift, Flachwerbeschild, Auslegerschild, Standschild, Schaufenster- und Fensterwerbung. Die entsprechenden Begriffsdefinitionen sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Je Gewerbebetrieb gem. § 5 sind zulässig
  - 1. eine Werbeschrift oder Flachwerbeanlage oder Standschild
  - 2. ein Ausleger oder Standschild
  - 3. Werbung an Schaufenstern und Fenstern.
- (3) Für die Ausübung eines freien Berufes ist ein Werbeschild oder Standschild zulässig. Werbeanlagen für zwei oder mehr Berufsausübungen in einem Gebäude müssen zu einer Gemeinschaftswerbeanlage gem. § 13 zusammengefasst werden.

## § 9

### Werbeschriften und Flachwerbeschilder

- (1) Bei Werbeschriften darf die Höhe der Buchstaben/des Schriftzuges 0,40 m nicht überschreiten. Für Firmenembleme und Schriftzüge mit individueller Prägung (erhöhten Einzelbuchstaben) kann ausnahmsweise eine Überschreitung von 0,10 m Höhe zugelassen werden.
- (2) Bei Werbeschildern darf die Höhe des Werbeträgers bei Gewerbebetrieben 0,40 m und bei freien Berufen 0,60 m nicht überschreiten. Sie müssen folgende Abstände von wesentlichen Gebäudemerkmale einhalten:
  - a) von den prägenden Vorsprüngen in der Fassade (Erker) einen seitlichen Abstand von mindestens 0,20 m;
  - b) von den Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 0,75 m;
  - c) von den Geschossgesimsen und Lisenen einen Abstand von mindestens 0,10 m - jeweils in der Fassade gemessen -.
- (3) Die Gesamtumrissfläche der Anlagen gem. Abs (1) oder Abs. (2) darf bei Gewerbebetrieben nicht mehr als 1,0 m<sup>2</sup> und bei freien Berufen nicht mehr als 0,25 m<sup>2</sup> betragen. Werbeunterstützende Blenden sind auf die Flächengröße anzurechnen.
- (4) Werbeschriften und Flachwerbeschilder sind ganzflächig waagrecht und parallel zur Fassade anzubringen und dürfen die Unterkante der Fenster (Brüstungslinie) des ersten Obergeschosses nicht überschreiten.

## § 10

### Ausleger

- (1) Die Ausladung von Auslegern darf höchstens 1,0 m und die Größe der Schild- bzw. Transparentfläche höchstens 0,80 m<sup>2</sup> bei einer Konstruktionsbautiefe von höchstens 0,25 m betragen.
- (2) Ausleger sind rechtwinklig zur Gebäudefront anzubringen. Sie dürfen die Brüstungslinie der Fenster des ersten Obergeschosses nicht überschreiten und müssen eine Höhe von mindestens 2,75 m über Straßenniveau einhalten.
- (3) Zulässig sind nur Kletterschriften.
- (4) Ausleger in Form von Würfeln, Kugeln, Pyramiden, Prismen o. ä. voluminösen Körpern sind unzulässig.

- (5) An Baudenkmalern sind Auslegerschilder nur in Form von metallenen Auslegern in stilgerechter handwerklicher Ausführung zulässig.

## **§ 11**

### **Standwerbeanlagen**

Standwerbeanlagen können in der Ausführungsart eines Werbeschildes rechtwinklig oder parallel zum Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden. Die Größe der Schildfläche darf höchstens 0,80 m<sup>2</sup> betragen.

## **§ 12**

### **Werbung an Schaufenstern**

Schaufenster und sonstige Fenster in den Obergeschossen dürfen weder großflächig zugeklebt, noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Eine Großflächigkeit liegt dann vor, wenn mehr als  $\frac{1}{4}$  der Glasfläche verdeckt ist. Das gilt nicht für kurzfristige Sonderveranstaltungen bis zu einer Dauer von 3 Wochen.

## **§ 13**

### **Gemeinschaftswerbeanlagen**

Gemeinschaftswerbeanlagen (Werbung für mehrere freie Berufe in einer Werbeanlage) sind nach übergreifenden und einheitlichen Prinzipien zu gestalten. Die zulässigen Flächengrößen gem. § 9 (3) und § 11 sind für den zweiten und jeden zusätzlichen Gewerbebetrieb bzw. freien Beruf um den Faktor 0,5 zu erhöhen.

## **§ 14**

### **Beleuchtung und Farbe von Werbeanlagen**

- (1) Schriften als Wandmalerei und auf Tafeln aufgemalte Schriften, Zeichen und Symbole dürfen nur mit Punktleuchten angeleuchtet werden. Eine Blendung von Anwohnern und Passanten ist unzulässig.
- (2) Bei Flach- und Auslegertransparenten dürfen nur die Schrift, Zeichen und Symbole, nicht aber der Schriftgrund und die Seiten (Zargen) der Anlage, beleuchtet werden.
- (3) Bei hinterleuchteten Schriften, Zeichen und Symbolen sowie Punktbeleuchtung darf nur eine gedämpft-weiße Beleuchtung verwendet werden.
- (4) Grelle Farbkombinationen und fluoreszierende (stark lichtreflektierende) Werbung sind unzulässig.
- (5) Technische Hilfsmittel für Lichtwerbung (z. B. Kabelzuführungen) müssen unsichtbar verlegt werden.

## **§ 15**

### **Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Unna Abweichungen zulassen, wenn die grundsätzlichen Zielsetzungen dieser Satzung eingehalten werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit oder die besondere örtliche Situation die Abweichung erfordern oder
2. dem berechtigten Werbebedürfnis im Einzelfall bei Einhaltung der Satzungsbestimmungen nicht Rechnung getragen werden kann.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 4 bis 15 der vorliegenden Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 84 Abs. 1 Nr. 20 der BauO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Unna, 15.02.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über Anlagen der Außenwerbung im Bereich der Hertingerstraße in Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung - inkl. sämtlicher Anlagen - liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 15.02.2011

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

## Anlage 2

### zu der Satzung über Anlagen der Außenwerbung in der Hertingerstraße Unna

#### Arten von Anlagen der Außenwerbung

**Werbeschriften** werden in Einzelbuchstaben oder als zusammenhängender Schriftzug – in horizontaler oder vertikaler Schriftlinie - ausgebildet, unterschieden nach der Art ihrer Herstellung

- aufgemalte Schriften
- plastisch ein oder ausgearbeitete Schriften (nur auf Putzgrund)
- aufgesetzte Schriften
- eingeschnittene Schriften

**Vertikal- oder Kletterschriften** sind an Fahnentransparenten angebrachte Einzelbuchstaben, die aufrechtstehend in einer Vertikalachse angeordnet sind.

**Drehschriften** sind Buchstabenfolgen oder Schriftzüge, bei denen zwar die Grundlinie der Schrift vertikal, die Achsen der Buchstaben jedoch horizontal verlaufen.

**Flatterschriften** sind Vertikal- oder Kletterschriften, bei denen die Einzelbuchstaben nicht auf einer Vertikalachse angeordnet sind.

**Flachwerbeanlagen** sind parallel zur Fassade angebrachte flächige Werbeanlagen. Sie sind zu unterscheiden nach:

- a) Werbeschilder, bestehend aus einer Trägerfläche mit aufgebrachtem Schriftzug, Zeichen oder Emblem und können unbeleuchtet sein oder angestrahlt werden. Hängeschilder sind unterhalb von Kragplatten angebrachte Werbeschilder.
- b) Flachtransparente sind alle aus Metall oder Kunststoff hergestellte Leuchtkästen, bei denen die Schrift, Zeichen oder Embleme auf einer transparenten Fläche aufgebracht sind und die von dahinter befindlichen Lichtquellen ausgeleuchtet werden (Leuchtkästen).

**Hängetransparente** sind unterhalb von Kragplatten, Kragkästen, Glasdächern oder sonstigen Vordachkonstruktionen angebrachten, abgehängte Transparente.

**Ausleger** sind alle winklig bzw. senkrecht zur Fassade angebrachten in den Luftraum der Straße ragenden Anlagen der Außenwerbung. Es sind zu unterscheiden:

- a) Auslegerschilder sind senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeschilder.
- b) Auslegertransparente sind winklig bzw. senkrecht zur Fassade angebrachte, in den Luftraum der Straße ragende Transparente, die sich vom Flachtransparent durch die zweiseitige Lesbarkeit unterscheiden.
- c) Metallausleger bestehen aus einem Träger des Aushängeschildes (= Wandarm), aus einem Arm (ein senkrecht zur Wand stehender Eisenträger) und einer Strebe, an dem das Schild angehängt ist.

**Standwerbeanlagen** können in der Ausführungsart eines Werbeschildes rechtwinklig oder parallel zum Verlauf der öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellt werden.

**Würfel-, kugel- oder prismatische Werbekörper** erlauben eine zwei- oder dreiseitige Werbebotschaft in gleichartiger Form und Ausdehnung. Außer den prismatischen Werbeflächen, sind insbesondere Würfelförmige Werbekästen üblich, die eine körperbetonte Werbewirkung entwickeln können.

*Unter dem Begriff **Werbebotschaft** versteht man den textlichen und bildlichen Inhalt einer Werbeanlage.*

Ein **Emblem** ist ein gegenständliches Sinnbild für einen bestimmten Beruf, ein Gewerbe oder eine Dienstleistung, für die eine (erinnernde) Aufmerksamkeitszuwendung geweckt werden soll. Als Werbesymbol wird aber auch das schriftliche Signet (Monogramm), Zunft- oder Innungszeichen, ein Wappen bis hin zum abstrahierenden „Logo“ einer Firma begriffen.

**Werbetafeln** sind Anlagen zur Dauer- oder Wechselwerbung (Plakatanschlagtafel), die entweder an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen angebracht oder freistehend, d. h. als selbstständige bauliche Anlage auftreten.

**Werbefahnen und Spruchbänder** sind textile oder aus Kunststoff hergestellte, vom Wind bewegte Träger einer Werbebotschaft.

**Spannbänder** (Gerüstplanen) sind festmontierte (meist an Baugerüsten angebrachte) textile oder aus Kunststoff hergestellte Träger einer Werbebotschaft.

**Zettel und Bogenanschlage** sind Auenanschlage aus Papier (Plakate) oder anderen Stoffen, die geeignet sind, an Sulen und Tafeln angeschlagen zu werden. Bogen bezeichnet das Format (Bogentag = 594 x 841 mm).

**Hinweis auf Beruf und Gewerbe** gehoren zu den Werbeanlagen mit ausschlielich hinweisendem (nicht belehrendem) Charakter. Sie durfen neben den Beschriftungen hochstens nur noch Firmensymbole aufweisen.

**Gemeinschaftswerbeanlagen** sind nach bergreifenden und einheitlichen Prinzipien gestaltete und baulich ausgefuhrte Werbeanlagen fur mehrere, verschiedene gewerbliche Nutzungen oder freie Berufe in einem Gebaude.

**Fremdwerbung** vermittelt – im Unterschied zur Eigenwerbung mit Hinweisfunktion auf den unmittelbaren Standort der Leistung – standortunabhangige Werbebotschaften fur Produkte, Marken, Dienstleistungen und Vereinigungen.

**Reflektierende Werbeanlagen** sind Schriften, Zeichen oder Symbole, die auf einer meist ebenen Flache entweder aufgemalt oder als plastische Buchstaben angeordnet sind und die von im Abstand davor angebrachten Lichtquellen (Punktstrahler oder Soffittenlampe) beleuchtet werden.

**Schaukasten oder Vitrine** ist ein mit Glas abgeschlossener kastenartiger Behalter, der Schaustellungs-, Werbe- oder Informationszwecken dient.



## 13.

**Bekanntmachung**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sport Service Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2009 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Biller TreuConsult GmbH, Unna, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.10.2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SportServiceUnna, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters der Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und das rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Biller TreuConsult GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.02.2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung - Beratung - Revision  
Im Auftrag

  
Gregor Loges



14.

**Bekanntmachung****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
<b>90 01 200 301 30 – 1 – 01</b>	<b>28.01.2011</b>

## Empfänger

Name
<b>Clean Concept GmbH</b>

Letzte bekannte Anschrift
<b>Siedlung Depot 12 a, 56218 Mühlheim-Kärlich</b>

## Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
<b>Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna</b>	<b>2-20-3 Steuern</b>	<b>208</b>

**Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna, 14.02.2011

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Keßler

Abl. KrStUN 05-14/15. Februar 2011

15.

## **Bekanntmachung**

### **Ausfall der Ratssitzung am 24.02.2011**

Zur Information:

Die für den 24. Februar 2011 vorgesehene Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna entfällt.

Die nächste Sitzung des Rates der Kreisstadt Unna findet am 14.04.2011 statt.

Abl. KrStUN 05-15/15. Februar 2011